

Vereinbarung

über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung und Fortbildung von Apothekern auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie

Die *Bayerische Landesapothekerkammer*

und

die *Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg*

vereinbaren eine institutionalisierte Zusammenarbeit bei der Ausbildung und Fortbildung von Apothekern auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie, die unter der Einrichtungsbezeichnung

Bayerische Akademie für Klinische Pharmazie

erfolgt. Zweck der Vereinbarung ist es, Aus- und Fortbildungsinhalte und geeignete Organisations- und Verwaltungsstrukturen einvernehmlich festzulegen sowie die von den Partnern zu erbringenden Leistungen festzuhalten. Ziel ist dabei

- die Harmonisierung der Fortbildungsinhalte für Apotheker mit den Ausbildungsinhalten für Pharmaziestudenten,
- die Kooperation bei der Fortbildung approbierter Apotheker auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie,
- die wissenschaftliche Begleitung dieser Fortbildung, und
- die gemeinsame Weiterentwicklung des Faches Klinische Pharmazie.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarungen:

§ 1

Zweck und Aufgabe der Bayerischen Akademie für Klinische Pharmazie

- (1) Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Apothekers in der professionellen Betreuung von Patienten haben eine wachsende Bedeutung für ein modernes Gesundheitswesen und damit für alle Angehörigen dieses Berufsstandes. Zielsetzung ist es daher, die Patientenversorgung zu optimieren, indem kontinuierlich das neuste Wissen der klinischen Pharmakotherapie, sowie neue Erkenntnisse über den rationalen, effektiven, sicheren und ökonomischen Einsatz von Arzneistoffen am und durch den Patienten in die Praxis übersetzt und integriert wird. Dadurch soll die Wahrnehmung der professionellen Rolle des Apothekers als Arzneimittelspezialist und integrales Mitglied im Gesundheitssystem nachhaltig unterstützt und gefördert werden.

- (2) Der Informationsbedarf in Klinischer Pharmazie soll durch eine modulare Zertifikatsfortbildung abgedeckt werden. In zwei Basismodulen werden zunächst die Grundlagen erlernt. In Erweiterungs- und Praxismodulen, die aus einer Anzahl von Angeboten ausgewählt werden können, sollen sodann die Grundlagen durch Anwendungsbeispiele vertieft werden. Die Wissensvermittlung erfolgt in regelmäßig stattfindenden Vortragsreihen, Seminaren, Workshops und Symposien. Dabei sollen auch vermehrt innovative Foren z.B. E-Learning-Module zum Einsatz kommen. Die für ein effektives Gesundheitssystem zunehmend erforderliche Zusammenarbeit findet ihren Ausdruck auch im Angebot und in der Auswahl der Referenten.
- (3) Die Vertragspartner verfolgen mit der Bayerischen Akademie für Klinische Pharmazie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Mitglieder der Gremien werden ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Leistungen der Bayerischen Landesapothekerkammer (BLAK)

- (1) Die BLAK organisiert die Fortbildungsmaßnahmen für approbierte Apotheker auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie und führt diese auf eigene Rechnung durch.
- (2) Die BLAK zertifiziert die im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen erbrachten Leistungen. Diese zertifizierten Leistungen finden nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung der BLAK beim Erwerb der Bezeichnung „Fachapotheker für Klinische Pharmazie“ Anerkennung.
- (3) Die BLAK bemüht sich um eine Fortentwicklung der Weiterbildung im Bereich der Klinischen Pharmazie auch für Offizin-Apotheker.
- (4) Die BLAK erstattet der Universität Würzburg die Betriebskosten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Material zur Durchführung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Modalitäten und Höhe bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 3

Leistungen der Universität Würzburg

- (1) Der Lehrstuhl für Pharmazeutische Chemie der Universität Würzburg wirkt an der wissenschaftlichen Ausgestaltung der Fortbildungsmaßnahmen mit und unterstützt die BLAK bei den Fortbildungsveranstaltungen.
- (2) Die Universität Würzburg stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einrichtungen und Material zur Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Bayerische Akademie für Klinische Pharmazie (Akademie) wird von einem Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Personen und setzt sich aus
 - a) der/dem Präsidentin/Präsident der Bayerischen Landesapothekerkammer,
 - b) der/dem Inhaberin/Inhaber des Lehrstuhls für Pharmazeutische Chemie, und
 - c) zwei weiteren Mitgliedern, wobei jeder *Vertragspartner* eines davon benennt,zusammen.
- (3) Die Bestellung der weiteren Mitglieder gilt für die Dauer von 3 Jahren; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Akademie zuständig, soweit sich nicht die Vertragspartner die Entscheidung unmittelbar vorbehalten.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen werden vom Sprecher einberufen und geleitet.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in gemeinsamer Sitzung. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet ist. Sofern alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (8) Über die erzielten Beschlüsse wird eine vom Sprecher zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt, die die Ergebnisse festhält und allen Mitgliedern zugeleitet wird; sie ist in der nächstfolgenden Sitzung zu billigen.

§ 5 Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Sprecher für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Sprecher handelt für die Akademie und vertritt sie nach außen. Sie/Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 1. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes
 2. Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
 3. Führung der laufenden Geschäfte der Akademie

- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes unterstützen den Sprecher in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Im Rahmen des Möglichen unterstützt die Geschäftsstelle der Bayerischen Landesapothekerkammer den Sprecher bei der Verwaltung der Akademie; das Nähere ist unmittelbar zwischen dem Geschäftsführer der Bayerischen Landesapothekerkammer und dem Sprecher der Akademie zu regeln.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die Akademie wird ein wissenschaftlicher Beirat aus Hochschule und Praxis bestellt, der aus mindestens 4 Wissenschaftlern sowie dem Sprecher des Fortbildungsausschusses der BLAK und zwei weiteren von der Kammer zu benennenden Mitglied besteht. Der Vorstand bestellt die Mitglieder, wobei er darauf zu achten hat, dass bei der Auswahl der Mitglieder Zweck und Aufgaben der Akademie entsprechend berücksichtigt werden. Die Bestellung kann befristet werden.
- (2) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist es, die Akademie bei der Gestaltung und Fortentwicklung des Programms für die Fortbildung approbierter Apotheker auf dem Gebiet der Klinischen Pharmazie zu beraten und sich ggf. an Veranstaltungen aktiv zu beteiligen, um die Qualität der Aktivitäten der Akademie in Bezug auf Umfang und Inhalt zu sichern.
- (3) Der wissenschaftlichen Beirat überlässt den Vertragspartnern Empfehlungen für die weitere Arbeit der Akademie, zu denen der Vorstand Stellung nehmen kann.
- (4) Der Beirat wird vom Sprecher einberufen. Er soll alljährlich zumindest einmal tagen. Das erste Zusammentreffen des wissenschaftlichen Beirats bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird vom Sprecher geleitet. Alle Mitglieder des Vorstandes der Akademie und der für die Fortbildung zuständige akademische Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Bayerischen Landesapothekerkammer sind berechtigt, an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teilzunehmen.

§ 7 Fortentwicklung der Zusammenarbeit

Zur Fortentwicklung der Zusammenarbeit, auch und insbesondere in institutioneller Hinsicht wird der Vorstand den Vertragspartner Vorschläge unterbreiten. Die Erweiterung der Akademie um weitere Partner bleibt vorbehalten und bedarf des Einvernehmens der Vertragspartner.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.

- (2) Die Vereinbarung gilt ab ihrem In-Kraft-Treten zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei bereits begonnene zusammenhängende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bis zu ihrem Ende abzuhalten sind. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die nicht mehr gegebene Funktions- und Entscheidungsfähigkeit des Vorstandes.

§ 9 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner und ihre Beschäftigten werden alle Angelegenheiten des anderen Partners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als offensichtlich vertraulich erkennbar gezeichnet sind, vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im Hinblick auf die Zielsetzung gleichkommende zulässige Regelung zu ersetzen.
- (3) Jeder Partner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

München, den

Würzburg, den

Johannes M. Metzger
Präsident der
Bayerische Landesapothekerkammer

Bruno Forster
Kanzler der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg